

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel in Kassel vom 14. Oktober 2004**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel vom 4. Juni 2002 (St.Anz. Nr. 43 vom 28. Oktober 2002, S. 4158), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25. Februar 2004 (St.Anz. Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 2151) wird wie folgt geändert:

**§ 1****Änderung der Satzung**

1. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „*Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände*“ durch die Worte „*Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen*“ ersetzt.
  
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„*Versorgungspunkte aus Anwartschaften*“
  
  - b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„*Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrundeliegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.*“
  
  - c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:

„<sup>2</sup>*Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v.H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.*“

Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.

In den Sätzen 7 und 8 (neu) werden jeweils die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
  
  - d) In Absatz 3a erhält der erste Halbsatz von Satz 1 folgende Fassung:

„*Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 zu zahlen*“
  
3. In § 24 Satz 2 werden die Worte „*einen Monatsbeitrag*“ durch die Worte „*einem Beitrag*“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „*Zeitrente*“ durch das Wort „*Rente*“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 wird das Wort „*übertragen*“ durch das Wort „*berechnet*“ ersetzt.
6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden die Worte „*frühere Pflichtversicherung*“ durch das Wort „*Versicherungspflicht*“ ersetzt.
  - In Buchstabe b werden die Worte „*ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt*“ gestrichen.
  - Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
*„bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“*

Formatiert

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach den Worten „*Buchst. a*“ die Worte „*oder b*“ eingefügt.
  - Satz 4 erhält folgende Fassung:  
*„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“*
8. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz hinter dem Wort „*Betriebsrenten*“ die Worte „*aus einer Pflichtversicherung*“ eingefügt, sowie die Worte „*sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden,*“ gestrichen.
  - Absatz 2 wird gestrichen.
  - Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.
  - Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
*“<sup>1</sup>Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. <sup>2</sup>Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. <sup>3</sup>Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. <sup>4</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.“*

- e) Absatz 6 wird zu Absatz 5, wobei die Ziffer 2 in Satz 1 durch die Ziffer 4 zu ersetzen ist.
- f) Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.

9. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

*„, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird“*

10. In § 66 Abs. 3 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

*„; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend“.*

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 2004 in Kraft.

### **Beschlossen**

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 14. Oktober 2004.

### **Genehmigung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium genehmige ich die Satzung zur Dritten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, die der Verwaltungsausschuss am 14. Oktober 2004 beschlossen hat.

Wiesbaden, 20. Januar 2005

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
IV 32 – 54 I 08 –  
Im Auftrag  
gez. Mann-Sixel